



Stellungnahme der Bundesärztekammer

gem. § 91 Abs. 5 SGB V
zum Beschlussentwurf des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine

Änderung der Häusliche Krankenpflege-Richtlinie (HKP-RL):

Verordnung von häuslicher Krankenpflege auf Grundlage von § 37 Absatz
1a SGB V und Verordnungsfähigkeit des An- und Ausziehens von
Kompressionsstrümpfen der Kompressionsklasse I im Rahmen der
Behandlungspflege

Berlin, den 03.08.2017

Bundesärztekammer
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin

Die Bundesärztekammer wurde mit Schreiben vom 06.07.2017 zur Stellungnahme gemäß § 91 Absatz 5 SGB V zu der vorgesehenen Änderung der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Verordnung von Häuslicher Krankenpflege (Häusliche Krankenpflege-Richtlinie (HKP-RL)) bezüglich der Verordnung von häuslicher Krankenpflege auf Grundlage von § 37 Absatz 1a SGB V und der Verordnungsfähigkeit des An- und Ausziehens von Kompressionsstrümpfen der Kompressionsklasse I im Rahmen der Behandlungspflege aufgefordert.

1. Verordnung von häuslicher Krankenpflege § 37 Absatz 1a SGB V

Im Rahmen des Krankenhausstrukturgesetzes (KHSG) vom 10.12.2015 wurde dem § 37 „Häusliche Krankenpflege“ der Absatz 1a hinzugefügt: „ (1a) Versicherte erhalten an geeigneten Orten (...) wegen schwerer Krankheit oder wegen akuter Verschlimmerung einer Krankheit, insbesondere nach einem Krankenhausaufenthalt, nach einer ambulanten Operation oder nach einer ambulanten Krankenhausbehandlung, solange keine Pflegebedürftigkeit (...) vorliegt, die erforderliche Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung. (...).“

Durch diesen neuen Absatz werden die Leistungen der Häuslichen Krankenpflege, die bislang die „Krankenhausvermeidungspflege“ und die „Sicherungspflege“ umfassten, um eine sogenannte „Unterstützungspflege“ ergänzt.

Im vorliegenden Beschlussentwurf der HKP-RL wurde dieser Ergänzung des § 37 Abs. 1a SGB V Rechnung getragen. Die drei Formen der Häuslichen Krankenpflege werden zudem in den neuen §§ 2a-c gemäß den Vorgaben des SGB V definiert, einschließlich der jeweils vorzuhaltenden Maßnahmen (Grundpflege, hauswirtschaftliche Versorgung und/oder Behandlungspflege).

Während DKG, GKV-SV und KBV hier festlegen möchten, dass im Rahmen der Unterstützungspflege Leistungen der hauswirtschaftlichen Versorgung nur zusammen mit Leistungen der Grundpflege verordnet werden können (während Leistungen der Grundpflege auch ohne Bedarf an hauswirtschaftlicher Leistung verordnet werden können), möchte die Patientenvertretung erwirken, dass Leistungen der hauswirtschaftlichen und grundpflegerischen Versorgung auch unabhängig voneinander verordnet werden können.

Allerdings wurde im Rahmen des KHSG der § 38 „Haushaltshilfe“ in gleichem Sinne wie die Häusliche Krankenpflege um den folgenden Satz erweitert: „Darüber hinaus erhalten Versicherte auch dann Haushaltshilfe, wenn ihnen die Weiterführung des Haushalts wegen schwerer Krankheit oder wegen akuter Verschlimmerung einer Krankheit, insbesondere nach einem Krankenhausaufenthalt, nach einer ambulanten Operation oder nach einer ambulanten Krankenhausbehandlung, nicht möglich ist,“

Bei Bedarf einer alleinigen hauswirtschaftlichen Unterstützung (ohne Bedarf einer Grundpflege) kann somit bei schwerer Erkrankung im oben genannten Sinne eine Haushaltshilfe beantragt werden. Während hauswirtschaftliche Leistungen im Rahmen häuslicher Krankenpflege verordnet werden, muss der Antrag auf eine Haushaltshilfe durch den Patienten gestellt werden.

2. Verordnungsfähigkeit des An- und Ausziehens von Kompressionsstrümpfen der Kompressionsklasse I im Rahmen der Behandlungspflege

Bislang war im Verzeichnis verordnungsfähiger Maßnahmen der häuslichen Krankenpflege (Leistungsverzeichnis), die als Anlage zur Häusliche Krankenpflege-Richtlinie geführt wird, das An- und Ausziehen von Kompressionsstrümpfen der Kompressionsklasse I eine Leistung der Grundpflege, während das An- und Ausziehen von Kompressionsstrümpfen ab Kompressionsklasse II als Leistung der Behandlungspflege aufgeführt war.

Im vorliegenden Beschlussentwurf wird das An- und Ausziehen von Kompressionsstrümpfen aller Kompressionsklassen, einschließlich Kompressionsklasse I, der Behand-

lungspflege zugeordnet. Als Tragende Gründe werden eine gute Evidenzlage für Kompressionsstrümpfe mit niedriger Kompressionsklasse, sowie die schlechte Toleranz von Kompressionsstrümpfen höherer Kompressionsklassen von Patienten mit Multimorbidität (z.B. Durchblutungsstörungen kombiniert mit orthopädischen oder neurologischen Krankheitsbildern) aufgeführt.

Gleichzeitig möchte der GKV-SV mit dem vorliegenden Beschluss die Verordnungsfähigkeit des An- und Ausziehens von Kompressionsstrümpfen auf Patienten beschränken, denen ein eigenständiges An- und Ausziehen auch unter Zuhilfenahme von technischen Hilfsmitteln nicht möglich ist.

Die Bundesärztekammer nimmt zur Richtlinienänderung wie folgt Stellung:

1. Verordnung von häuslicher Krankenpflege § 37 Absatz 1a SGB V

Die Bundesärztekammer begrüßt die Anpassung der Häusliche Krankenpflege-Richtlinie an die Vorgaben des SGB V und damit die Möglichkeit auf eine Unterstützungspflege bei schwerer Erkrankung im Rahmen einer Krankenhausbehandlung bzw. ambulanter Krankenhausleistungen.

Bezüglich der zu beinhaltenden Leistungen der Unterstützungspflege nach § 2c Absatz (2) schließt sich die Bundesärztekammer dem Vorschlag von DKG/GKV-SV/KBV an, da hauswirtschaftliche Leistungen unabhängig von grundpflegerischen Leistungen durch § 38 SGB V „Haushaltshilfe“ abgedeckt sind und Doppelstrukturen vermieden werden sollten.

2. Verordnungsfähigkeit des An- und Ausziehens von Kompressionsstrümpfen der Kompressionsklasse I im Rahmen der Behandlungspflege

Die Bundesärztekammer begrüßt die Aufnahme von Kompressionsstrümpfen der Kompressionsklasse I in den Leistungskatalog der Behandlungspflege.

Bezüglich der technischen Anziehhilfen gibt die Bundesärztekammer zu bedenken, dass gerade die Patienten, die ihre Kompressionsstrümpfe nicht alleine an- und ausziehen können, dies auch mit einem technischen Hilfsmittel eher nicht bewerkstelligen. Die Bundesärztekammer sieht die Gefahr, dass es durch die vom GKV-SV vorgeschlagene Vorgabe zwar zu einer gesteigerten Verordnungshäufigkeit der technischen Hilfsmittel kommt, die dann jedoch eine Folgeverschreibung Häuslicher Krankenpflege nach sich zieht, wenn die Patienten mit dem Hilfsmittel nicht zurechtkommen. Kosten und Materialverbrauch könnten durch diese Maßgabe eher ansteigen, als dass die Verordnungshäufigkeit Häuslicher Krankenpflege zum An- und Ausziehen der Kompressionsstrümpfe abnimmt.

Berlin, 03.08.2017



Dr. med. Julia Searle, MPH
Referentin Dezernat 1